



Frastanz, am 23. Dezember 2016
Zl. 9200 8341/16/th

VERORDNUNG

über die Einhebung von Tourismusbeiträgen (Tourismusbeiträgeverordnung).

Die Gemeinde Frastanz hat sich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.04.1991 gemäß dem damals diesbezüglich zur Anwendung gelangenden § 1 a des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1978 idF LGBl. Nr. 5/1991 – nunmehr § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Tourismusgesetzes LGBl. Nr. 86/1997 idgF zur Tourismusgemeinde erklärt und ist somit ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Tourismusbeiträge einzuheben.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 15.12.2016 aufgrund der Bestimmungen des § 11 des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, den Hebesatz des Tourismusbeitrages für 2017 mit 0,06 % der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

Die Tourismusbeiträgeverordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Eugen Gabriel



Kundmachungsvermerk		Unterschrift
An der Amtstafel angeschlagen am:	23.12.2016	
Ist von der Amtstafel abzunehmen am:	10.01.2017	
Von der Amtstafel abgenommen am:		
Im Gemeindeblatt veröffentlicht unter Nr.:		
Auf der Homepage veröffentlicht am:		